

## Satzung

### der Gemeinde Flintbek - Kreis Rendsburg-Eckernförde

#### über den Bebauungsplan Nr. 10 für der Gemeinde Flintbek „Hörnskoppel“

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und dem § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 09. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Flintbek vom 24. März 1971 und 18.05.1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „Hörnskoppel“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und diesem Text (Teil B) erlassen.

### § 1

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 a BBauG)

In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) (§ 4 BBauNVO) werden Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.

### § 2

#### Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Satz 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

### § 3

#### Baugestalterische Festsetzungen (§ 1 des Gesetzes vom 10.04.1969)

##### Gebäude

Die Außenwände sind mit roten oder braunen Vormauersteinen zu verblenden. Gesimsbänder, Fenster- und Balkonbrüstungen sowie Fassadenteile, die aus architektonischen Gründen abgesetzt werden sollen, können aus hellen Bauelementen hergestellt werden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 07.03.1973 - Az. IV 81 b - 813/04 - 58.53 (10) mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.04.1973 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlass des Innenministers vom 05.09.1973 - Az. IV 81 b -813/04 - 58.53 (10) bestätigt.

Flintbek, den 10. November 1973

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister  
(LS) gez. Bies